

(Post)Koloniale Rechtswissenschaft



(Post)Koloniale Rechtswissenschaft

Geschichte und Gegenwart des Kolonialismus
in der deutschen Rechtswissenschaft

herausgegeben von

Philipp Dann, Isabel Feichtner
und Jochen von Bernstorff

Mohr Siebeck

Philipp Dann ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung an der Humboldt Universität zu Berlin.

orcid.org/0000-0002-6710-3421

Isabel Feichtner ist Professorin für Öffentliches Recht und Wirtschaftsvölkerrecht an der Universität Würzburg.

orcid.org/0000-0002-1854-1943

Jochen von Bernstorff ist Professor für Verfassungsrecht, Völkerrecht und Menschenrechte an der Universität Tübingen.

ISBN 978-3-16-161841-3 / eISBN 978-3-16-162113-0

DOI 10.1628/978-3-16-162113-0

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von Textservice Zink in Schwarzach gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Inhaltsverzeichnis

Philipp Dann, Isabel Feichtner, Jochen von Bernstorff
(Post)Koloniale Rechtswissenschaft: Einleitung 1

I. Kolonialzeit

Doris Liebscher
Zwischen rassistischer Rechtsspaltung und
Antidiskriminierungskategorie – „Rasse“ als ambivalenter Begriff
deutschen Rechts 9

Andreas Gutmann und Felix Hanschmann
Staatsorganisationsrecht: deutsche Kolonialgebiete im Verfassungsrecht
des Deutschen Reiches 45

Christian Waldhoff
Kolonial-Finanzverfassung: Die Finanzierung der deutschen Kolonien
und deren Rückwirkungen auf die Verfassung des Kaiserreichs 67

Michael Droege
Staatskirchenrecht und koloniale Rechtswissenschaft 93

Pascale Cancik
Strukturen des Kolonialverwaltungsrechts im Deutschen
Kaiserreich 123

Martin Heger
Koloniales Strafrecht 161

Isabel Feichtner
Koloniales Wirtschaftsrecht und der Wert der Kolonisation 189

Ulrike Lembke
„Wir sind Deutsche, wir sind Weiße und wollen Weiße bleiben“:
Ehenormen, Rassenideologien und Untergangsanst im Angesichts
von „Mischehen“ und „Mischlingsbevölkerung“ im kolonialen
Kaiserreich 231

Inhaltsverzeichnis

Jochen von Bernstorff

Koloniale Herrschaft durch Ambivalenz: Die deutsche
Völkerrechtswissenschaft und die Kolonien 271

Sigrid Köhler

Koloniale Ambivalenz: Das Recht in Jesco von Puttkamers
Das Duallamädchen (1908) 297

II. Post-Kolonialzeit

Felix Lange

Koloniale Kontinuitäten unterm Hakenkreuz 317

Andreas Fischer-Lescano

Deutschengrundrechte: Ein kolonialistischer Anachronismus 339

Philipp Dann

„Neokolonialismus“, Innovationen und Amnesien:
Verfassungsvergleichung im Deutschland der Nachkriegszeit 369

Sigrid Boysen

(Post)Koloniales Umweltrecht 393

Thomas Kleinlein

Dekolonisierung und Dritte Welt in der Völkerrechtswissenschaft
der Bundesrepublik 427

Ingo Venzke und Philipp Günther

Kontinuität und Wandel im völkerrechtlichen Investitionsschutz:
Eine Analyse anhand des ersten BIT zwischen Deutschland
und Pakistan (1959) 465

III. Kontexte und heutige Auseinandersetzungen

Matthias Goldmann

„Ich bin Ihr Freund und Kapitän“: Die deutsch-namibische
Entschädigungsfrage im Spiegel intertemporaler und interkultureller
Völkerrechtskonzepte 499

Sebastian Spitra

Rechtsdiskurse um die Restitution von Kulturerbe mit kolonialer
Provenienz 521

Michael Riegner

Postkoloniale Erinnerungspolitik im deutschen Recht:
Von der Dekolonisierung des öffentlichen Raumes zur antikolonialen
Demokratie 551

Rosemarie Will

Die deutsche Wiedervereinigung als Kolonialisierungsakt? 581

IV. Epilog

Alexandra Kemmerer

Die verspätete Rezeption: (Post)Koloniale Rechtswissenschaft
zwischen Amnesie und Urteilskraft 619

Verzeichnis der Autor*innen 647

„Neokolonialismus“, Innovationen und Amnesien

Verfassungsvergleichung im Deutschland der Nachkriegszeit

*Philipp Dann**

1970 schlugen zwei Rechtswissenschaftler in der DDR Alarm. Unter der Überschrift „Zur Rolle der westdeutschen Staats- und Rechtswissenschaft im System des Neokolonialismus“ schrieben Gerhard Brehme und Klaus Huttschenreuter, Professoren an der Universität Leipzig:

„Der Weltimperialismus bemüht sich, die den Gesetzmäßigkeiten unserer Epoche entsprechende Weiterentwicklung der nationalen Befreiungsbewegung durch eine verstärkte Politik neokolonialistischer Intervention [...] aufzuhalten. Im Instrumentarium seiner Strategie [...] gewinnen die ideologische Infiltration und Diversion zunehmende Bedeutung. [...] In [der westdeutschen Staats- und Rechtswissenschaft] kommen die spezifischen Zielsetzungen der neokolonialistischen Expansion zum Ausdruck.“¹

In dem Artikel untersuchen die beiden sodann ausführlich, wie westdeutsche Rechtswissenschaftler zunehmend neuere Verfassungsentwicklungen in der Dritten Welt analysieren und zu instrumentalisieren versuchen. Sie kommen zu dem Schluss, dass „westdeutsche Juristen aktiv tätig sind, um Führungskader der Entwicklungsländer auszubilden, in speziellen Seminaren im In- und Ausland zu schulen und im Sinne ihrer Modelle zu lenken“². Verfassungsvergleichendes Arbeiten mit dem Ziel neokolonialistische Einmischung, so der Schluss, ist zu einem immer wichtiger werdenden Teil der westdeutschen Rechtswissenschaft geworden.

Zu einer ganz anderen Einschätzung gelangt gut vierzig Jahre später Michael Stolleis in seiner „Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland“. Dort stellt er fest, dass die Verfassungsvergleichung keine wesentliche Rolle in der öffentlich-rechtlichen Forschung der Nachkriegszeit spielte.³ Diese sei dominiert gewesen von einer Binnenorientierung auf das noch neue Grundgesetz und seine Entfaltung im Dialog mit dem Bundesverfassungsgericht. Jochen

* Ich danke Maxim Bönnemann, Thilo Herbert und Julian Schramm für ihre xzellenten Recherchen.

¹ *Brehme/Huttschenreuter*, Zur Rolle der westdeutschen Staats- und Rechtswissenschaft im System des Neokolonialismus, Staat und Recht 1970, 1254–1269.

² Ebd., 1269, Fn. 58.

³ *Stolleis*, Geschichte des Öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. IV, 2012, 239.

Frowein spricht von einem Tunnelblick, der wenig Vergleichung zugelassen habe.⁴ Über vergleichende Forschung und schon gar solche mit Blick auf den Globalen Süden verliert keiner ein Wort.

Was erklärt die Diskrepanz zwischen Alarm in der DDR und Beobachtungen der Indifferenz im Westen? Handelte es sich bloß um ideologischen Bombast bei Brehme-Hutschenreuter oder spielten (neo)koloniale Impulse tatsächlich eine wesentliche, aber bis heute verdrängte Rolle in der Verfassungsvergleichung der Nachkriegszeit? Wie stellt sich die Verfassungsvergleichung im Kontext dieses Bandes dar? Hat der deutsche Kolonialismus Spuren in dieser Forschung hinterlassen? Setzt die Vergleichung womöglich koloniales Denken fort?

Der vorliegende Beitrag untersucht die verfassungsvergleichende Forschung im Deutschland der Nachkriegszeit (1950er–80er Jahre) und fragt, welche Rolle die Auseinandersetzung mit nicht-westlichen Verfassungsstaaten und kolonialer Vergangenheit darin spielte.⁵ Er erzählt die vielsagende und überraschend aktuelle Geschichte eines Faches im Kontext von Kaltem Krieg und Dekolonialisierung, das dem funktionalistischen Risiko der Vergleichung, also dem Risiko ihrer stets besonders irrtumsanfälligen Problemdefinition und ideologischen Instrumentalisierung ausgesetzt war, aber doch weitgehend entging – und zugleich die koloniale Vergangenheit weitgehend ignorierte. In gewisser Weise ist der Beitrag auch ein Versuch, die Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft stärker im Kontext einer Globalgeschichte zu lesen.

Letztlich, so argumentiert der Beitrag, zeigen sich zweierlei Arten von Vergleichung: einerseits eine eher instrumentell angelegte und für die Entwicklungspolitik produzierte Vergleichung, die an eurozentrischen Begriffen (vor allem von Modernisierung und Staat) ausgerichtet war und oft ein Selbstgespräch nördlicher „Experten“ über den Süden war; andererseits aber auch eine Vergleichung jenseits westlicher Vorbilder, die die Entwicklungen im Süden für sich betrachtete und im Austausch mit Autorinnen des Südens entstand. Im Kontext der allgemeinen verfassungsvergleichenden Forschung war diese (womöglich) randständig, aber dafür methodisch-theoretisch und in ihren Gegenständen ausgesprochen innovativ. Im Zusammenhang dieses Bandes fällt dabei eine kuriose, doppelte Amnesie auf: Neben unser Vergessen der vergleichenden Literatur der Nachkriegszeit tritt ein zweites Vergessen, nämlich das der Kolonialgeschichte. Weder in der instrumentellen noch in der ori-

⁴ Frowein, Kritische Bemerkungen zur Lage des deutschen Staatsrechts aus rechtsvergleichender Perspektive, DÖV 1998, 806.

⁵ Wenn ich hier von „Vergleichung“ schreibe, dann meine ich nicht nur Vergleichung im engeren Sinne eines direkten Vergleiches zwischen zwei oder mehr Ordnungen, sondern schließe auch Arbeiten mit dem Fokus auf das Verfassungsrecht eines anderen Staates ein als desjenigen, in dem die Autorin geschult wurde. Dieses „ausländische öffentliche Recht“ ist ein typischer Teil vergleichender Forschung, da auch sie aus externer Perspektive erfolgt.

ginären, weder in der westdeutschen noch der ostdeutschen Forschung wird ein Zusammenhang zur deutschen Kolonialgeschichte hergestellt oder erkennbar. Diese Geschichte scheint vergessen, vielleicht verdrängt, aber jedenfalls abwesend.

Im Gegenstand dieses Beitrags überschneiden sich zwei Fragen und zeitgeschichtliche Dynamiken: die nach der Rolle der Rechtswissenschaft im Kontext der Dekolonialisierung und den Nachwirkungen des Kolonialismus einerseits und die nach der Rolle der Rechtswissenschaft im Kalten Krieg andererseits. Die Behandlung dieser Fragen in den verschiedenen Feldern der Rechtswissenschaft und zwischen englischsprachiger und deutschsprachiger Literatur ist von großer Ungleichzeitigkeit geprägt. Die Frage nach der Rolle der Rechtswissenschaft im Kalten Krieg wird im englischsprachigen Diskurs jedenfalls vereinzelt diskutiert.⁶ Die zweite Frage, die nach der Rechtswissenschaft im Kontext von Dekolonialisierung und koloniale Kontinuitäten, ist im völkerrechtlichen Diskurs seit langem im Gange und genauso kontrovers wie produktiv,⁷ während sie mit Blick auf die Verfassungsvergleichung gerade erst beginnt.⁸

Die Auseinandersetzung mit der Geschichte der *deutschsprachigen* öffentlich-rechtlichen Forschung hat wiederum ihre eigenen Konjunkturen und Kontexte, so scheint es. Während die Historisierung des öffentlichen Rechts in der Bundesrepublik seit langem im Gange ist⁹, erfolgt diese Rekonstruktion weitgehend ohne Verortung in den globalen ideologischen Kämpfen der Zeit – weder mit Blick auf den Kalten Krieg noch auf die Nord-Süd-Dimension, und ist zudem ganz weitgehend auf die westdeutsche Forschung bezogen. Gänzlich vergessen in all der historisierenden Forschung ist die deutsche

⁶ Zuletzt hat etwa Ugo Mattei den Professionalisierungsschub, aber auch die Instrumentalisierung der Privatrechtsvergleichung im Kalten Krieg hervorgehoben: *Mattei*, *The Cold War and Comparative Law: A Reflections on the Politics of Intellectual Discipline*, *American Journal of Comparative Law* 65 (2017), 567. Mit Blick auf das Völkerrecht tritt ein kürzlich erschienener, großer Band der verbreiteten Annahme entgegen, völkerrechtliches Denken sei im Kaltem Krieg statisch und ideologisch eingefroren: *Craven/Pahuja/Simpson*, *International Law and the Cold War*, 2019. Stattdessen skizzieren seine Autorinnen die Dynamik und die immense Bedeutung des Völkerrechts zur Legitimation internationaler Politik.

⁷ *Anghe*, *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*, 2004; *Bernstorff/Dann* (Hrsg.), *The Battle for International Law*, 2019; *Chimni*, *Customary International Law: A Third World Perspective*, *American Journal of International Law* 112 (2018), 1.

⁸ Vorläufer *Baxi*, *Cardozo Law Review* 2000, 1183; *Bonilla*, *Constitutional Law and the Global South*, 2014; jetzt im Überblick: *Dann/Riegner/Bönnemann*, *Southern Turn*, in: *Dann/Riegner/Bönnemann* (Hrsg.), *Global South and Comparative Constitutional Law*, 2020, 1 ff.

⁹ Neben *Stolleis* (Fn. 2) siehe vor allem *Simon* (Hrsg.), *Rechtswissenschaft in der Bonner Republik*, 1994; *Kremer* (Hrsg.), *Die Verwaltungsrechtswissenschaft in der frühen Bundesrepublik*, 2017; *Möllers*, *Der vermisste Leviathan*, 2008.

Verfassungsvergleichung der Nachkriegszeit. Ihre Geschichte ist noch zu schreiben.¹⁰

Vor diesem Hintergrund stößt der folgende Beitrag in eine große Lücke, die er nur in Teilen zu füllen versucht. Es geht hierin um die vor allem westdeutsche¹¹ verfassungsvergleichende Forschung mit Blick auf die Frage, inwiefern darin die Auseinandersetzung mit nicht-westlichen Verfassungsstaaten und koloniale Vergangenheit eine Rolle spielte. Die Untersuchung geht in drei Schritten vor: Zunächst taucht sie ein in die Zeit um 1970 und geht dem eingangs erwähnten Artikel der Leipziger Autoren nach (I.). Dieser ist in sich interessant, aber auch weil auf die Vorwürfe der Ostdeutschen kurz darauf der damals 28-jährige Redakteur der Zeitschrift ‚Verfassung vom Recht in Übersee‘ (VRÜ), ein gewisser Brun-Otto Bryde, reagierte.¹² Die Untersuchung rekonstruiert diese deutsch-deutsche Kontroverse, in der deutlich wird, dass vergleichende Forschung auch zum Globalen Süden in Deutschland damals sehr wohl existierte, ja dass sie sogar zu einem deutsch-deutschen und ideologischen Zankapfel im Kalten Krieg werden konnte.

Der zweite Abschnitt reflektiert und kontextualisiert die damalige Auseinandersetzung aus heutiger Sicht (II.). Deutlich wird dabei, dass die ostdeutschen Autoren mit ihrer marxistisch-politökonomischen Analyse den Finger durchaus in eine Wunde legten. Sie verdeutlichten, wie zentral die Begriffe von Modernisierung und Entwicklung jedenfalls in einem großen Teil der einschlägigen Literatur war und dass „koloniales Denken“ in Form von eurozentrischen Begriffen und ihren Instrumentalisierungen gerade im Kontext der Entwicklungsforschung fortwirkte. Die Markierung dieser letztlich instrumentellen Vergleichung ist ein Verdienst der ostdeutschen Analyse. Zugleich ist ihr pauschaler Schluss von instrumentalisierbaren Theoremen auf tatsächliche Instrumentalisierung zuweilen aber auch ein Kurzschluss. Jedenfalls überschätzen die Autoren aus heutiger Sicht Umfang, ideologische Kohärenz und Reflexionsunfähigkeit dieser Forschung.

Der Rückblick auf die Kontroverse provoziert und eröffnet aber zugleich den Blick auf einen anderen und besonders faszinierenden Strang verfassungs-

¹⁰ Der Beitrag von Michael Martinek, *Wissenschaftsgeschichte der Rechtsvergleichung*, 529–619, im Band von *Simon* (Fn. 9), bezieht sich nur auf die Privatrechtsvergleichung und das IPR.

¹¹ Der Fokus auf die westdeutsche und die Vernachlässigung der ostdeutschen Literatur erklärt sich vor allem durch meine größere Vertrautheit mit der ersten, aber auch der sehr dünnen Forschungslage zur zweiten. Zwar gibt es hier erste Forschungen zu Völkerrecht: *Frankenberg*, *Little Red Riding Hood and Other Tales from the East*, in: *Jouannet/Motoc* (Hrsg.), *Les Doctrines internationalistes durant les années du communisme réel en Europe*, 2012, 391–409; und zur Rechtswissenschaft: *Markovits*, *Diener zweier Herren*, 2020, aber nicht zur Vergleichung. Zur Instrumentalisierung von Menschenrechten: *Richardson-Little*, *Human Rights Dictatorship*, 2020.

¹² *Bryde*, *Überseerecht und Neokolonialismus*, VRÜ 4 (1971), 51–57.

vergleichender Arbeiten aus der Zeit, den ich in einem dritten Schritt beschreiben werde (III.). Dieser Strang enthält ausgesprochen innovative verfassungsvergleichende Arbeiten westdeutscher Forscher, die ein originäres Interesse an den jungen Verfassungen im Globalen Süden entwickelten, das jenseits von Entwicklungspolitik, eurozentrischer Arroganz und Instrumentalisierung lag, und deren Arbeiten bislang weitgehend ignoriert wurden.

Letztlich ist das Ergebnis der Untersuchung insofern ironisch, als dass wohl beide Seiten zu kurz griffen, die ostdeutschen Brehme und Hutschenreuter wie auch die westdeutschen Frowein und Stolleis. Zwar liefern die Leipziger Autoren eine klarsichtige Analyse – und verkennen doch (wie Stolleis und Frowein auch) die umfangreichere und deutlich innovativere intrinsische vergleichende Forschung der Zeit. Instrumentelle Forschung gab es, aber sie war letztlich unwesentlich und bald vorbei. Der eigentliche, bislang kaum wahrgenommene Beitrag der Zeit liegt in der originären Vergleichsforschung zum Globalen Süden, die bleibenden Wert hat.

Der Beitrag endet mit Überlegungen zu den eigenartigen Amnesien, die das Verhältnis zum Kolonialismus und zur Forschung im Kalten Krieg prägen, und benennt Desiderata der Forschung (IV.).

I. Ein Scharmützel im Kalten Krieg

Der eingangs zitierte Aufsatz der Leipziger Autoren aus dem Jahr 1970 entstand im Kontext breiterer Überlegungen im Ostblock zu Dekolonialisierung, den Befreiungsbewegungen in Afrika, Asien und Lateinamerika und zur ideologischen Systemkonkurrenz mit und Abgrenzung von bürgerlich-kapitalistischer Entwicklungsforschung und -politik im Westen. Er erschien in der führenden staatsrechtlichen Zeitschrift der DDR und bietet ein faszinierendes Fenster in die marxistisch-politökonomisch angeleitete Rechtsforschung in der DDR und ihre Wahrnehmung der Forschung in der Bundesrepublik. Leipzig war ein Zentrum der Auseinandersetzung mit dem „Staatsrecht der Entwicklungsländer“, wie die Forschungseinheit dort hieß, die im Kontext der DDR-Rechtswissenschaft durchaus signifikant erscheint, und die Autoren ausgewiesene Kenner vor allem der afrikanischen Rechtsentwicklung.¹³ Die Leipziger Autoren untersuchen ihren Gegenstand in drei Schritten. Zunächst

¹³ Gerhard Brehme, Jahrgang 1928, war seit den frühen 1960er Jahren mit Studien zur Verfassungsentwicklung in Ghana hervorgetreten, hatte sich 1965 mit einer Arbeit über „Die ständige Souveränität über die natürlichen Reichtümer und Hilfsquellen: Völkerrechtliche Probleme des Kampfes um die wirtschaftliche Unabhängigkeit“ habilitiert und war seit 1966 Dozent für „Das Staatsrecht junger Nationalstaaten“ an der Universität Leipzig. Klaus Hutschenreuther, sein jüngerer Kollege (Jahrgang 1933) und Ko-Autor, hatte 1967 mit einer Untersuchung zur föderativen Struktur Nigerias promoviert.

beschreiben sie den wissenschaftlichen Kontext der westdeutschen Forschung, arbeiten sodann ihre leitenden Theoreme heraus und skizzieren schließlich ihre Instrumentalisierung und „neokoloniale Ausrichtung“, also ihre Absicht und Fähigkeit zur Einflussnahme auf Verfassungspraxis vor Ort.

Mit Blick auf die allgemeine Lage der westlichen Forschung zur Dritten Welt und die Rolle der westdeutschen Forschung in diesem weiteren Kontext weisen die Autoren zunächst darauf hin, dass die Prägung durch den Positivismus es der westdeutschen Rechtswissenschaft schwer mache, die stärker politikwissenschaftliche Forschung in diesem Bereich aufzunehmen. Die zunehmende Aufmerksamkeit der Rechtswissenschaft in den Kolonialmetropolen (Frankreich, Großbritannien, USA) seit den 1950er Jahren motiviere jetzt aber auch westdeutsche Forschung in diesem Bereich. Ein gewisses Zentrum dieser damit als eher un-originell und fremd-induziert charakterisierten Forschung wird in Hamburg rund um die von Professor Herbert Krüger geleitete Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht und die seit 1968 dort erscheinende Zeitschrift „Verfassung und Recht in Übersee“ (VRÜ) verortet. Ahnungsvoll wird festgehalten, dass die Ergebnisse nach Anzahl und Umfang zwar noch nicht sehr eindrucksvoll seien, doch „schon für die nahe Zukunft mit einer raschen quantitativen und thematischen Ausweitung zu rechnen“ sei (1259).

Sodann werden die inhaltlich leitenden Theoreme dieser Forschung und ihre Funktion analysiert. In Auseinandersetzung v.a. mit Schriften von Herbert Krüger¹⁴ und Frank Ronneberger¹⁵ wird herausgearbeitet, wie sehr die Forschung einem bürgerlichen Begriff der Modernisierung und dem Maßstab einer am europäischen Vorbild orientierten Entwicklung verhaftet sei.¹⁶ Das Bürgerliche in diesem modernisierungstheoretischen Zugang liege darin, dass er „sozialen Inhalt und gesellschaftliche Zielsetzungen“ ausklammere. Demgegenüber schließe die sozialistische und also auch materialistische Analyse diesen sozialen Inhalt und also auch die Frage des Wirtschaftssystems mit ein. Aufgemacht wird also ein Gegensatz von historischem Denken in Kategorien

¹⁴ Untersucht wird vor allem Krüger, Das Programm – Verfassung und Recht in Übersee, VRÜ 1 (1968), 1.

¹⁵ Verarbeitet wird vor allem Ronneberger, Das Verfassungsproblem in den Entwicklungsländern, Der Staat 1 (1962), 39; von ihm auch: Ronneberger, Theorien zur politischen Entwicklung, in: Hansler/Boesch (Hrsg.), Entwicklungspolitik, 1966, 305–334.

¹⁶ Als weitere einschlägige Forschung werden genannt Herrfahrdt, Staatsgestaltungsfragen in Entwicklungsländern Asiens und Afrikas, 1965; Meyer, Das Problem der Verfassungssysteme in Entwicklungsländern, Zeitschrift für Politik 8 (1961), 297–302; Newman, Die Entwicklungsdiktatur und der Verfassungsstaat, 1963; Schott, Beharrung und Wandel der traditionellen Staatsformen in Afrika, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 67 (1965), 23 ff.; Scupin (Hrsg.), Unvollendete Demokratien. Organisationsformen und Herrschaftsstrukturen in nichtkommunistischen Entwicklungsländern in Afrika, Asien und im Nahen Osten, 1965; Ronneberger, Militärdiktaturen in Entwicklungsländern, Jahrbuch für Sozialwissenschaft 1965, 13 ff.

der Modernisierungstheorie und dem historischen Denken im Materialismus. Das Konzept der Modernisierung diene vermeintlich dazu, wissenschaftliche Vergleichbarkeit herzustellen. Vor allem aber sei es die Funktion des Modernisierungsprozesses, als „Methode der Verschleierung des wahren politischen Inhalts der vor sich gehenden Prozesse und der auf Beeinflussung gerichteten neokolonialistischen Zielsetzung“ zu dienen (1263). Mitgedacht und gewollt sei mit der Nutzung der Modernisierungstheorie immer auch die Errichtung von Staaten, die nicht nur rationale Verwaltungsapparate und eine kohärente Rechtsordnung aufweisen, sondern vor allem auch Eigentumsrechte und Markt garantieren.

Damit wird der dritte Schritt der Analyse eingeleitet. Ziel der beschriebenen Forschung sei nicht etwa die akkurate Beschreibung neuer Verfassungen, sondern sie sei immer auch instrumentell darauf ausgerichtet, die Übernahme des bürgerlichen Modells vorzubereiten. Sie soll darauf hinarbeiten, durch „Methoden kolonialen Drucks und politischer Erpressung“ eine neue Elite herauszubilden, die an eigenen Vorstellungen geübt sei (1264). Die Leipziger weisen hier auf die praktischen Schwierigkeiten, die sich auf dem Entwicklungspfad und bei der Übernahme des Modernisierungsmodells in den Entwicklungsländern allenthalben ergaben hin, und notieren die durchaus selbstkritische Reflexion und Anpassung des Modells durch Krüger und andere (1266–7). Klar sei für Krüger und andere aber, wie auf Hindernisse in der Modernisierung zu reagieren sei, nämlich durch die Konzeption einer starken Staatsmacht, die Modernisierung betreiben und durchsetzen könne (1268). Das Fazit der Leipziger ist somit klar und bedrohlich: Die westdeutsche Forschung sei bürgerlich, eurozentrisch und instrumentell. Ihre Rolle und Bedeutung würden in den kommenden Jahren nur zunehmen.

Analyse und Kritik der Leipziger Autoren blieben, wie erwähnt, nicht lange unwidersprochen. Kurz nach ihrer Publikation entgegnet ihnen der Redakteur der VRÜ, Brun-Otto Bryde.¹⁷ Seine Analyse ist im Ton teils ironisch, aber vor allem ringt sie um eine ehrliche Antwort auf die Vorwürfe. Die Vorstellung einer raschen Bedeutungszunahme der Entwicklungsländerforschung, so stellt er zunächst lakonisch fest, löse nur ein „wehmütiges Lächeln“ bei denjenigen aus, die die Lage kennen; das Interesse an diesen Entwicklungen sei faktisch marginal und die Forschung beschwerlich. Die Zentralität des Modernisierungsbegriffs bestreitet er nicht, fragt aber nach Alternativen. Insbesondere verteidigt Bryde ihn als womöglich produktiver als die Unterscheidung von kapitalistisch und sozialistisch.

Vor allem aber setzt sich Bryde mit dem Vorwurf, „neokolonialer“ Einflussnahme auseinander, den er ausgesprochen ernst nimmt. Für ihn steht die „Prüfung der Gründe“ und Motive im Vordergrund, aus denen Forschung zu den

¹⁷ Bryde (Fn. 12), 51–57.

Verfassungsentwicklungen im Globalen Süden erfolge. Nach seiner Sicht gab es viele gute Gründe für ein tatsächlich sachliches Interesse an den Verfassungsentwicklungen der „Entwicklungsländer“, das er den meisten Forschenden unterstellt: die Aktualität und Neuheit der Entwicklungen, die schlichte intellektuelle Herausforderung im Ringen um ein angemessenes Verständnis der neuen Verfassungen und auch ihre Bedeutung als mögliches Vorbild – für den Westen. Er bestreitet nicht, dass auch „juristische Entwicklungshilfe“ und also die Vermittlung von Kenntnissen ein wesentlicher Grund sein könne. „Neokolonialismus“ sieht er aber nur dann, wenn damit eine Beeinträchtigung der Selbstbestimmung einhergehe (55). Im Anbieten von Lösungsvorschlägen sieht er dieses aber noch nicht, zumal die Forschung im Westen gerade eher von linken, progressiven Autoren betrieben werde, die kaum Verfechter eines kapitalistischen Entwicklungsideals seien.

II. Vergleichung als Entwicklungsforschung: Zwischen Eurozentrismus, Instrumentalisierung und Selbstzweifeln

Der Schlagabtausch zwischen Brehme-Hutschenreuter und Bryde ist bemerkenswert, aber in gewisser Weise nicht gänzlich überraschend. Für die DDR spielte die Kritik an der Bundesrepublik eine zentrale Rolle zur Abgrenzung und Selbstbestätigung; dies galt auch für die Wissenschaft. Der Vorwurf des Neokolonialismus passte bestens in das Selbstbildnis von der antikolonialen Solidarität der Arbeiterklasse im kommunistischen Lager bzw. der neokolonialen Fortsetzung des imperialen Kapitalismus durch den Westen. Der Schlagabtausch passt also in das Muster der ideologischen Kämpfe des Kalten Krieges. Besonders interessant aus unserer Perspektive ist dabei, dass es also die ideologische Dynamik des Kalten Krieges war, die das Thema des (Neo-)Kolonialismus auf den Tisch brachte, der im Übrigen keine zentrale Rolle im deutschen politischen Bewusstsein spielte.¹⁸

Es lohnt sich aber, den Gehalt der Kontroverse aus heutiger Perspektive etwas genauer zu betrachten. Mit dem Abstand von 50 Jahren und mindestens ein ideologisches Zeitalter später fallen an der Auseinandersetzung vor allem drei Punkte auf: Zunächst die Klarsichtigkeit der ostdeutschen Analyse – mit Blick auf die Fixierung auf eurozentrische Konzepte und deren Instrumentalisierung im (wenngleich sehr kurzzeitigen) Boom der vergleichenden Entwicklungsforschung; zugleich aber auch die Vorschneelligkeit der Analyse, die sich heute als sehr bald überholte (und in Teilen ideologisch verdunkelte)

¹⁸ Zur Bedeutung dieser ideologischen Konfrontation für das Erinnern, *Conrad*, Rückkehr des Verdrängten? Die Erinnerung an den Kolonialismus 1919–2019, *APuZ* 69 (2019), 28.

Momentaufnahme darstellt; und schließlich das Ausblenden der kolonialen Vergangenheit in der Auseinandersetzung um den (vermeintlichen) Neokolonialismus.¹⁹

1. Vom Nutzen des externen, politökonomischen Blicks

Ohne Frage finden sich in den damaligen Schriften (vor allem, wenn man sich auf die allerdings wenigen Texte von Krüger und Ronneberger bezieht) eine starke Ausrichtung am Vorbild der europäischen Moderne und insbesondere dem westlichen Konzept von Staatlichkeit als Maßstab des Denkens. Die Strahlkraft der Modernisierungstheorie war stark und dominierte nicht nur deutsche Analysen, sondern gerade auch die US-amerikanische Diskussion der Zeit.²⁰ Krüger war zudem stark durch ein technokratisches Denken geprägt, das den „starken Staat“ als wesentlichen Akteur anderen Formationen gegenüber bevorzugt.²¹ Einher geht die Ausrichtung an im wesentlichen eurozentrischen Kategorien bei diesen Autoren epistemologisch betrachtet mit einer weitgehenden Ignoranz von lokalen Stimmen und keinem gesonderten Bemühen um ein Verständnis des Eigenwerts von prä-kolonialen und vom Kolonialismus geprägten Strukturen vor Ort.

Zur Wahrheit gehört allerdings auch, dass die Autoren die eigenen, ostdeutschen und kommunistischen Ansätze der Entwicklungsideologie ausblendeten. Die Strahlkraft der Modernisierungstheorie war nämlich keineswegs auf den Westen beschränkt. Im Gegenteil: Jedenfalls die Vorstellung staatlicher Allmacht speiste die Planungsideen in West wie Ost, Nord und Süd – und die Einflussnahmen des Ostblocks und das sozialistische Entwicklungsmodell unterlagen ebenfalls diesen Ideen.²²

¹⁹ Ihre Skizze des wissenschaftlichen Kontexts und Charakters westdeutscher Rechtsforschung dieser Zeit überzeugt heute nur noch in einem ersten Zugriff. Die meisten westdeutschen Rechtswissenschaftler waren im positivistischen Denken geschult und hatten kaum Erfahrung oder Anleitung in interdisziplinärer Rechtsforschung. Während einige dies womöglich als Ausweis und Versicherung von Wissenschaftlichkeit verstanden, haben gerade jüngere westdeutsche Autoren der Zeit diese Situation und ihre Problematik aber auch damals schon bald angesprochen. Sie waren sensibel für die politökonomischen Kontexte des Rechts und verstanden eine Öffnung hin zu den Wissensbeständen anderer Disziplinen als Imperativ der Zeit (siehe *Petersmann*, *Die Dritte Welt und das Wirtschaftsvölkerrecht*, *Za-öRV* 36 (1976), 502). Dies galt nicht nur für solche mit internationalen Interessen, sondern war eine progressive Forderung auch für das deutsche Recht (Statt vieler *Grimm* (Hrsg.), *Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften*, 1973).

²⁰ *Rostow*, *The Stages of Economic Growth*, *The Economic History Review* 12 (1959), 1–16.

²¹ Zur Einordnung seines Hauptwerkes, der „Allgemeinen Staatslehre“ von 1964, siehe *Stolleis*, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, Bd. 4, 370 ff.

²² *Scott*, *Seeing like a state*, 1998; *Kaiser*, *Planungen*, 1965, 1972; *Menzel*, *Ende der Dritten Welt*, 1992.

Besonders alert und aktuell informiert ist auch die Beobachtung der Dynamik und Popularität, mit der in den 1960er Jahren rechtswissenschaftliche Forschung in den Dienst genommen wurde für die Ziele von „Entwicklung“.²³ In den USA entstand damals die Law-and-development-Forschung, die ganz explizit das Ziel hatte, westliches liberales Rechtsdenken in die sogenannte Dritte Welt zu exportieren, um dadurch „Entwicklungsprozesse“ zu stimulieren.²⁴ Sie hatte potente Geldgeber, insbesondere die Ford Foundation, die in der Tat die Bedeutung von Ideen und Recht sowohl für den Kampf gegen das ideologische Modell des Kommunismus als auch für die Entwicklungspotentiale von liberalem Denken hoch einschätzte und entsprechend förderte.²⁵ Bei ihren Protagonisten herrschte eine große Faszination für Max Webers Modernisierungstheorie. Vielfach entstand hier eine funktionalistisch-rechtsvergleichende Forschung, die als Problem und Kennzeichen von „Unterentwicklung“ die Absenz staatlichen, liberalen Rechts verstand.

Solche Forschung gab es auch in Deutschland. Neben Herbert Krüger, der Hamburger Forschungsstelle und der VRÜ wird hier zu Recht auf die Universität Bochum verwiesen, wo Studien zur Entwicklungsforschung auch im Recht eine wichtige Bedeutung erlangten. Diese Forschung²⁶ erweist sich als instrumentell, durchgeführt und entworfen zum Zweck eines häufig kaum kritisch reflektierten Entwicklungsbegriffs. Wenn man in der Vergleichung der Nachkriegszeit nach „kolonialem Denken“ sucht, dann muss man wohl vor allem nach unreflektiertem Gebrauch von Entwicklungsideologie und Indienststellung der Forschung dazu schauen.

Man muss an dieser Stelle auch nach Fortwirkung und Bedeutung von nationalsozialistischem Denken fragen. Nimmt man jedenfalls die beiden „Kronzeugen“ der ostdeutschen Autoren, Herbert Krüger und Franz Ronneberger, so fällt auf, dass beide nicht nur der Generation angehörten, die in den 1930er Jahren ihre akademische Laufbahn begannen, sondern beide auch eine natio-

²³ Eine Einordnung aus heutiger und deutscher Perspektive bei *Bryde*, Was erforschen wir zu welchem Zweck?, in: Dann/Kadelbach/Kaltenborn (Hrsg.), *Entwicklung und Recht*, 2014, 101 ff.; auch *Dann*, Ideengeschichte von Recht und Entwicklung, in: Dann/Kadelbach/Kaltenborn (Hrsg.), *Entwicklung und Recht*, 2014, 19.

²⁴ *Trubek*, Law and Development Forty Years After „Scholars In Self-Estrangement“, *Toronto Law Review* 66 (2016), 301; *Merryman*, Comparative Law and Social Change: On the Origins, Style, Decline and Revival of the Law and Development Movement, *American Journal of Comparative Law* 25 (1997), 457; *Sutton*, The Ford Foundation: The Early Years, *Daedalus* 116 (1987), 41.

²⁵ Dazu *Mattei* (Fn. 6), 578.

²⁶ *Herrfabrdt*, Staatsgestaltungsfragen in Entwicklungsländern Asiens und Afrikas, 1965; *Schott*, Behandlung und Wandlung der traditionellen Staatsformen in Afrika, *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 67 (1965), 23 ff.; *Scupin* (Hrsg.), *Unvollendete Demokratien. Organisationsformen und Herrschaftsstrukturen in nichtkommunistischen Entwicklungsländern in Afrika, Asien und im Nahen Osten*, 1965; *Ronneberger*, *Militärdiktaturen in Entwicklungsländern*, *Jahrbuch für Sozialwissenschaft* 1965, 13 ff.

nalsozialistische Vergangenheit hatten und sogar Mitglieder der NSDAP waren. Stammt ihr Interesse aus der NS-Zeit und sind ihre Texte aus den 1960er Jahren von nationalsozialistischen oder kolonialen Figuren geprägt?²⁷ Die DDR-Autoren stellen keine entsprechenden Überlegungen an; aus heutiger Perspektive lässt sich dieser Kontext aber kaum ignorieren. Letztlich scheinen die Zusammenhänge aber andere gewesen zu sein. Ronneberger war seit den 1930er Jahren vor allem an Südosteuropa interessiert und propagierte den völkischen Gedanken dort.²⁸ In der Bundesrepublik verfolgte er nach den Aufsätzen der 1960er Jahre kein weiteres Interesse am Globalen Süden, sondern wirkte als Politik- und Kommunikationswissenschaftler. Krüger ist die faszinierendere Gestalt und zugleich ambivalent.²⁹ Auf der einen Seite war er ausweislich seiner Schriften der 1930er Jahre fasziniert von der nationalsozialistischen Ideologie.³⁰ Auf der anderen Seite wird er von Zeitgenossen und Schülern in späteren Jahren als ideologiefern und weltoffen beschrieben, war er Schüler von Rudolf Smend (und zutiefst angewidert von Carl Schmitt) und nicht zuletzt Begründer und Förderer der VRÜ. Krügers Interesse an den Verfassungsordnungen im Süden ist nicht ganz einfach zu erklären. Er hat keine vertiefte Vergleichung mit einzelnen Verfassungsordnungen im Süden betrieben. Zwar schrieb und reflektierte er immer wieder generell über Entwicklungen dort³¹; vergleichend galt sein Interesse aber eher dem englischen Rechtsdenken. Auch in seinem Opus Magnum, der Staatslehre von 1964, tauchen Verfassungsordnungen des Südens nicht nennenswert auf. Intellektuell hat ihn vor allem die Gestalt und Funktion des Staates fasziniert, die Notwendigkeit seiner „Nicht-Identifikation“ oder Neutralität gegenüber Ideologien und Religionen, seine bessernde wie fordernde Seite gegenüber Bürgern, die besondere Rolle der Gesellschaft zur Pflege des Gemeinwesens. Diesem Ansatz ist das völkische, bewegungsartige und antisemitische des nationalsozialistischen Denkens ganz fremd.

Wichtiger als nationalsozialistische Prägungen waren also, ganz wie Brehme und Hutschenreuther es kennzeichnen, die modernisierungstheoretischen,

²⁷ Zur Frage des Kolonialen im Recht des NS-Staates, siehe *Lange*, 315–337.

²⁸ Zu Ronneberger, der in der Bundesrepublik vor allem als Politik- und Kommunikationswissenschaftler wirkte, siehe *Heinelt*, Portrait eines Schreibtischtäters. Franz Ronneberger (1913–1999), in: Duchkowsch/Hausjell/Semrad (Hrsg.), *Die Spirale des Schweigens. Zum Umgang mit der nationalsozialistischen Zeitungswissenschaft*, 2004, 193–218.

²⁹ Zu Krüger siehe vor allem *Oppermann*, Ein Staatsrechtslehrer im 20. Jahrhundert, AöR 130 (2005), 494; *Subr*, Herbert Krüger. Nachruf, NJW 1989, 2521; zum Kontext auch *Dreier*, Die deutsche Staatsrechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus, VVDStRL Bd. 60 (2001), 10.

³⁰ *Krüger*, Der Aufbau der Führerverfassung, Deutsches Recht 5 (1935), 210 ff.

³¹ Siehe Texte von 1962: Grundzüge der Verfassungsbildung in den neu entstehenden Staaten, in: Deutsche Landesreferate zum VI. Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung in Hamburg 1962; außerdem VRÜ 1968, 1972, 1977.

also das Denken vom Vorbild einer bestimmten Dynamik gesellschaftlicher Entwicklung, in der dem Zusammenspiel einer (bürgerlichen) Gesellschaft und dem Staat eine zentrale Rolle zukam.

2. Ambivalenzen und Abstufungen

Aber der ostdeutsche Blick ist zugleich blind für die feineren Abstufungen und für die Ambivalenzen, die die westliche Forschung durchaus auch prägten. Mit Blick auf die westdeutsche Forschung erweist sich die Annahme, es handele sich um eine signifikante, vielleicht gar prägende Forschungsrichtung, um eine Fehleinschätzung. Quantitativ dominant war (in der insgesamt allerdings nicht umfangreichen) öffentlich-rechtlichen Vergleichung der Zeit sicherlich die Auseinandersetzung mit den traditionellen Verfassungssystemen des Westens, wie sie institutionell verankert war vor allem am Max Planck Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg und der Zeitschrift des Hauses.³² Daneben gab es durchaus Interesse an Entwicklungen im Globalen Süden. Aber im weiteren Kontext westdeutscher Rechtsforschung war dies letztlich doch eher marginal und kaum getragen von potenten Geldgebern.³³ Eine Verknüpfung von Entwicklungsagenturen und rechtswissenschaftlicher Forschung, wie sie für die US-amerikanische Forschung wichtig wurde, gab es in Deutschland nicht.

Die DDR-Autoren übersehen auch, dass die westliche Forschung zu den Verfassungsentwicklungen im Globalen Süden keineswegs monolithisch war, sondern divers und teils selbst bei führenden Vertretern damals schon ausgesprochen kritisch reflektiert wurde. Insbesondere in Frankreich und im französischsprachigen Schrifttum wurden Fragen der Entwicklungsländer intensiv diskutiert und ein eigener Ansatz entstand, der anders als die US-Forschung letztlich materialistisch argumentiert (Reims Schule). Die westdeutsche Forschung war kaum einheitlich bürgerlich-kapitalistisch.³⁴ Wie erwähnt weist Bryde schon 1971 darauf hin, dass viele derer, die über solche Themen schreiben, weitgehend progressiven Sympathisanten aus dem linken Spektrum sind.

³² Zwischen 1950 und 1990 wurden in der ZaöRV vor allem die Verfassungsordnungen von Frankreich, USA, Österreich, Italien, der Schweiz und Schweden untersucht (jeweils mehr als 10 Beiträge). Schwerpunkte zu vergleichenden Themen finden sich in Ausgaben ZaöRV 1964 und 1972. Aus dem Globalen Süden wurden in eigenen Beiträgen vor allem Indien und China thematisiert. Ich danke Thilo Herbert für Recherchen hierzu.

³³ In einem ausführlichen Aufsatz zur Literatur der überseeischen Vergleichung von 1972 bespricht Krüger ausschließlich nicht-deutschsprachige Autoren! Siehe Krüger, Stand und Selbstverständnis der Verfassungsvergleichung heute, VRÜ 5 (1972), 5.

³⁴ Neben diversen Stimmen in der deutschen Forschung sei hier auch auf die damals zahlreich vorhandene französische Forschung zum „droit outre mère“ (Luchair, Droit d’outre-mer, 1959; Gonidec, Droit d’outre-mer, 1959/1960) und vor allem die kritische Forschung zum „droit du développement“ (Jouannet/Chaumont, in: Bernstorff/Dann (Hrsg.), Battle 2019, 358) hingewiesen.

Bei ihnen steht der Kapitalismus selbst unter Verdacht, viele ringen um Positionen. Sie reflektierten auch damals ihre Arbeit und kamen schnell auf die Ambivalenzen und Probleme ihrer Arbeit zu sprechen.³⁵ Selbst der von Brehme-Hutschenreuter vor allem kritisierte und sicherlich sehr bürgerliche Autor Krüger warnt vor Instrumentalisierung und insbesondere vor der Vorbildfunktion Deutschlands. Es ist aus heutiger Sicht, in der wir uns an unseren eigenen Grundgesetz-Patriotismus oder -Nationalismus fast gewöhnt haben, überraschend und geradezu erfrischend, wie kritisch Krüger die Bezugnahme auf Deutschland als Vorbild einschätzt.³⁶ Krüger sieht eine wesentliche Aufgabe der Vergleichen darin, eine kritische Folie für das Verständnis der europäischen Verfassungen zu entwickeln, nicht diese zu absolutieren.

Zur historischen Einordnung gehört auch, dass sich auch die US-amerikanische Forschung, die zunächst wirklich eher naiv-idealistisch vorging, zunehmend kritisch reflektierte. Der Enthusiasmus schlug in den frühen 1970er Jahren sogar massiv um und es gibt wohl kaum ein Fach, dessen führende Vertreter dieses selbst derart zerpfücken. In einem berühmten Aufsatz der beiden Galionsfiguren der Bewegung, Marc Galanter und Dave Trubek, aus dem Jahre 1974 hinterfragen die beiden das zu simple Bild vom einfach transportierbaren, liberalen, staatlichen Recht, von Gerichten und Ausbildung.³⁷ Darin drückt sich allerdings weniger ein Zweifel an der Richtigkeit des Ziels (Export des liberalen Rechtsstaates) als vor allem ein Zweifel an den Mitteln aus.³⁸

Letztlich ist es ein eher kurzer Moment, in dem das Schicksal der Dritten Welt und der Entwicklungsdiskurs allerdings mit einer gewissen Wucht in die allgemeine westliche und westdeutsche Öffentlichkeit prallte (Vietnam-Krieg, Öl-Schock, allgemeine Wirtschaftskrise).³⁹ Danach erschläft dieses Interesse an den Entwicklungen im Globalen Süden, wohl auch weil die Verfassungsentwicklungen im Süden selber immer weniger Anlass zur Hoffnung auf innovative und emanzipatorische Impulse geben. Immer mehr Staaten in Afrika, Asien und Lateinamerika werden aus ganz unterschiedlichen Gründen zu autoritären Militärregimen, in denen Verfassungsrecht zunehmend weniger zählt.⁴⁰

³⁵ U.a. *Mols*, Zum Problem des westlichen Vorbilds in der neueren Diskussion zur politischen Entwicklung, VRÜ 8 (1975), 5–22.

³⁶ *Krüger*, Das Programm – Verfassung und Recht in Übersee, VRÜ 1 (1968), 9 und 20.

³⁷ *Galanter/Trubek*, Scholars in Self-Estrangement, *Wisconsin Law Review* (1974), 1062.

³⁸ Zum Stand der heutigen Diskussion, siehe *Kroncke*, *The Futility of Law and Development*, 2016; *Hoffmann*, *Facing South*, in: *Dann/Riegner/Bönnemann* (Hrsg.), *The Global South and Comparative Constitutional Law*, 2020, 41.

³⁹ *Ferguson* (Hrsg.), *Shock of the Global*, 2010.

⁴⁰ *Okoth-Ogendo*, *Constitutions without Constitutionalism: Reflections on an African Political Paradox*, in: *Greenberg/Katz/Oliviero/Wheatley* (Hrsg.), *Constitutionalism and Democracy: Transitions in the Contemporary World*, 1993; *Gebeye*, *Theory of African Constitutionalism*, 2021.

Die ideologische Brille wie auch die politökonomische und theoretische Linse, mit denen die ostdeutschen Autoren arbeiten, hilft, die Instrumentalität und das methodische Vorgehen der Forschung aufzudecken. Sie hält der westdeutschen Forschung den Spiegel vor und weist aus einer vergleichstheoretischen Perspektive auf das funktionalistische Risiko hin, das in der Vergleichung und insbesondere der Entwicklungsforschung immer gegenwärtig ist.

Es ist aber wichtig festzuhalten, dass nicht jedes Interesse am Globalen Süden instrumentell und nicht jedes instrumentelle Denken schon neokolonial ist. Das Nachdenken über die Instrumentalität vergleichender Forschung im Zeichen von Modernisierungstheorie und Entwicklungsdiskurs wirft stattdessen die Frage auf, inwiefern es auch vergleichende Forschung zum Globalen Süden jenseits von Entwicklungsdiskurs und Funktionalismus gab.

3. Die koloniale Leerstelle

Bevor wir dieser Frage nachgehen, sei aber noch auf eine dritte Auffälligkeit hingewiesen, die bei Betrachtung der Kontroverse ins Auge fällt. Es ist die fehlende Erwähnung, geschweige denn Auseinandersetzung mit der konkreten kolonialen Vergangenheit Deutschlands – weder bei Krüger oder Ronneberger, noch bei Brehme und Hutschenreuter. Ihr Vorwurf des Neokolonialismus dient zur Abgrenzung gegenüber dem Westen und die späten 1960er Jahren mögen in der allgemeinen (also nicht rechtswissenschaftlichen) Debatte auch einer der wenigen Momente gewesen sein, in denen die koloniale Vergangenheit überhaupt thematisiert wurde.⁴¹ Aber jedenfalls in der hier beobachteten rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung ging es nicht um die Vergangenheit, nicht um Aufarbeiten oder Erinnern, sondern um Kritik an aktuellen Strukturen und ideologische Abgrenzung. Die Analyse war nicht getragen von und auch nicht verknüpft mit einer Forderung nach einer Auseinandersetzung mit der Rolle des Rechts und der Rechtswissenschaftler am deutschen Kolonialismus. Den DDR-Autoren ging es um Abgrenzung und Kritik des Westens, weniger um eine originäre Auseinandersetzung mit Rassismus und den Bedingungen kolonialer Ausbeutung. Die heutige Kritik postkolonialer Autorinnen an der Frankfurter Schule, die der rassistischen und neokolonialen Dimension des Kapitalismus keine ausreichende Beachtung geschenkt habe, knüpft an diesem Punkt an.⁴² Auch für diese ja sehr wohl kritischen westdeutschen Intellektuellen war das Koloniale kein wesentliches Thema. Postkoloniale Theorie, so könnte man verkürzt sagen, wurde weder in Leipzig noch in Frankfurt entwickelt.

⁴¹ *Conrad*, Rückkehr des Verdrängten? Die Erinnerung an den Kolonialismus 1919–2019, APuZ 69 (2019), 28; *Schilling*, Postcolonial Germany. Memories, 2014.

⁴² Vgl. *Allen*, End of Progress, 2015.

III. Vergleichung jenseits westlicher Vorbilder

Neben Schlachten des Kalten Krieges und instrumenteller Entwicklungsforschung entstand in den 1960er und 1970er Jahren aber auch eine innovative Forschung zum Verfassungsrecht im Globalen Süden, die ein originäres Interesse an der Dekolonialisierung und der Eigengesetzlichkeit verfassungsrechtlicher Strukturen und Dynamiken außerhalb des Westens zeigte. Auch wenn diese Forschung weder in das Blickfeld der DDR-Forscher noch in das von Michael Stolleis gelangte und quantitativ betrachtet in der Tat nicht umfangreich war, so stellt sie doch ein besonderes Phänomen vergleichender Forschung dieser Zeit und ist für ein Gesamtbild und Verständnis der Geschichte der Vergleichung in der BRD wichtig. Für die Fragestellung dieses Bandes, nämlich die Frage nach der Rolle kolonialer Denkmuster und „neokolonialer Mechanismen“ auch in der Rechtswissenschaft der Nachkriegszeit, ist sie zudem ausgesprochen interessant, weil sie eine gleichsam dekolonial sensibilisierte Forschung zeigt.

Ich möchte drei Bereiche dieser intrinsischen Forschung in aller Kürze benennen: Arbeiten zu den verfassungsrechtlichen Dimensionen der formalen Dekolonialisierung, Forschungen zum Verfassungsrecht Sub-Sahara Afrikas und Süd-Asiens und schließlich die Zeitschrift VRÜ als eine wohl einzigartige Plattform zum internationalen Austausch über Verfassungsentwicklungen im Globalen Süden.

1. Interesse an den verfassungsrechtlichen Dimensionen der formalen Dekolonialisierung

Zunächst festzuhalten ist ein eigenständiges Interesse an den verfassungsrechtlichen Dimensionen der formalen Dekolonialisierung, insbesondere mit Blick auf den Zerfall des französischen und des britischen Kolonialreiches. In diese Kategorie fällt zunächst Albert Bleckmann und seine 1969 veröffentlichte Dissertation „Das französische Kolonialreich und die Gründung neuer Staaten. Die Rechtsentwicklung in Syrien/Libanon, Indochina und Schwarzafrika“.⁴³ Sie untersucht die rechtlichen Grundlagen der Begründung und der Beendigung von kolonialer Herrschaft und entwickelt eine Typologie der Instrumente, die den Übergang von einer Phase in die nächste gestalten. In den Worten von Brun-Otto Bryde, der die Arbeit rezensierte, lag ihr „größtes Verdienst [darin], Dekolonialisierung als rechtlichen Prozess verständlich zu machen“ – also nicht nur als einen politischen Vorgang zu verstehen, aber auch

⁴³ Bleckmann, Das französische Kolonialreich und die Gründung neuer Staaten. Die Rechtsentwicklung in Syrien/Libanon, Indochina und Schwarzafrika, 1969; siehe auch Scherk, Dekolonisation und Souveränität: Die Unabhängigkeit und Abhängigkeit der Nachfolgestaaten Frankreichs in Schwarzafrika, 1969.

nicht als bloß rechtlichen Vorgang, was der Realität ebenso wenig gerecht geworden wäre. Stattdessen entwickelt er ein Verständnis für die Gemengelage von staats- und völkerrechtlichen Kategorien, ihre teilweise und allmähliche Überlappung wie auch gegenseitige Beeinflussung.

Zeitlich sozusagen in der nächsten Phase, also nach der formalen Unabhängigkeit, setzt die Arbeit von Enno Kliesch an, der mit einer 1967 veröffentlichten Arbeit den Einfluss des französischen Verfassungsdenkens auf die afrikanischen Verfassungen untersuchte.⁴⁴ Ein paralleles Interesse an den Entwicklungen im britischen Kolonialreich zeigen die Arbeiten von Werner Morvay⁴⁵ und vor allem des Schweizer Historikers, aber auch im Recht ausgebildeten und teilweise in Deutschland (Heidelberg) lehrenden Rudolf von Albertini.⁴⁶ Seine Untersuchung zu den einschlägigen Verfassungsfragen und Verwaltung stellen stets auch (impliziten) Bezug zur Rolle des Rechts her.

2. Kenner von nicht-westlichen Verfassungssystemen

Mit Dieter Conrad und Brun-Otto Bryde gab es in dieser Zeit zudem zwei große Kenner nicht-westlicher Rechts- und Verfassungssysteme, deren Interesse breiter und tiefer reichte als die unmittelbare Dekolonialisierung und das losgelöst war vom engeren Entwicklungsdiskurs. Anders als andere deutsche Rechtswissenschaftler dieser Generation, die Interesse am nicht-europäischen Ausland hatten, aber sich letztlich eher darauf beschränkten, deutsches Rechtsdenken nach außen zu tragen⁴⁷, zeigen die Schriften von Conrad wie Bryde vor allem auch ein großes Forschungsinteresse an den südlichen Verfassungssystemen.

Dieter Conrad⁴⁸ ist vor allem durch seine Aufsätze zum Verfassungsrecht von Indien und Pakistan⁴⁹ sowie sein posthum veröffentlichtes, aber seit den 1970er Jahren erarbeitetes Buch zu Gandhis politischer Philosophie hervorgetreten.⁵⁰ Insbesondere seine Arbeiten zu Rolle und Konfiguration von Verfassungsänderungen waren einflussreich, denn sie lieferten der Rechtspre-

⁴⁴ Kliesch, Der Einfluß des französischen Verfassungsdenkens auf die afrikanischen Verfassungen, 1967.

⁴⁵ Morvay, Souveränitätsübergang und Rechtskontinuität im Britischen Commonwealth: ein Beitrag zur Lehre von der Staatensukzession, 1974.

⁴⁶ Albertini, Dekolonisation: Die Diskussion über Verwaltung und Zukunft der Kolonien 1919–1960, 1966.

⁴⁷ Man denke etwa an Peter Häberle oder Paul Wolf.

⁴⁸ Conrad (1932–2001) wurde Anfang der 1960er Jahre mit einer von Ernst Forsthoff betreuten Arbeit promoviert („Freiheitsrechte und Arbeitsverfassung“) und leitete von 1963 bis 1997 den Arbeitsbereich Rechtswissenschaft am Südasien-Institut in Heidelberg. Zu ihm und dem Kontext seiner Forschungen *Menski*, From Dharma to Law and Back?, Heidelberg Papers in South Asian and Comparative Politics, Working Paper Nr. 20, 2004.

⁴⁹ Gesammelt in: Conrad, Zwischen den Traditionen: Probleme des Verfassungsrechts und der Rechtskulturen in Indien und Pakistan, 1999.

⁵⁰ Conrad, Gandhi und der Begriff des Politischen, 2006.

chung des indischen Supreme Court zur „basic structure doctrine“ zentrale Ideen.⁵¹ Die Arbeiten zur politischen Philosophie von Gandhi kreisten vor allem um die Rolle der Gewaltlosigkeit. Conrads Arbeiten sind auf selbstverständliche Art interdisziplinär, da stets politik- wie ideengeschichtlich informiert und empirisch an den Realitäten der Länder orientiert. Sie sind zutiefst verankert in den Geistesgeschichten und auch wissenschaftlichen Landschaften beider Kontinente, Europa und Indien. Epistemologisch betrachtet ist er in seinen Quellen und Gesprächspartnern genauso (vielleicht noch mehr) verankert in der südasiatischen als in der deutschen Wissenschaftslandschaft. Er war mehrfach in Indien, vertraut mit Akteuren und Orten. Ein irgendwie (neo)koloniales oder im engeren Sinne instrumentelles Denken ist vollkommen abwesend. Seine Arbeiten orientieren sich nicht am Konzept von Modernisierung, sondern beruhen schlicht auf dem Interesse an der Eigengesetzlichkeit der dortigen Entwicklungen.

Brun-Otto Bryde war seit 1969 Mitarbeiter der Hamburger „Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht“ (ab 1973 Institut für internationale Angelegenheiten) und entwickelte ein tiefgreifendes Interesse an afrikanischer Rechtsentwicklung. Von 1971–73 war er Dozent in Äthiopien, danach „Law and Modernization Fellow“ in Yale 1974–75 und veröffentlichte 1976 die Forschungen dieser Jahre in dem Buch „The politics and sociology of African legal development“ (Alfred Metzner Verlag 1976). Das Buch ist eine disziplinär breit gefächerte Studie zum Verhältnis von Recht und sozialem Wandel. Rechtssoziologisch und rechtstheoretisch informiert geht es der Frage von „law-making“ im dekolonisierten Afrika nach, wie also die Schaffung von rechtlichen Regeln politisch und sozial organisiert ist, in welchem rechtlichen Rahmen sie stattfindet bzw. welche Quellen sie schöpft und wie sie sozialen Wandel beeinflusst. Der allgegenwärtige Begriff „Entwicklung“ ist dabei nicht einem spezifischen (bürgerlichen, kapitalistischen, sozialistischen) Entwicklungsmodell verschrieben, sondern offen und letztlich dem Begriff des Wandels ähnlicher, wie er später auch Brydes Habilitationsschrift unterliegen wird. Sein Interesse gilt vielmehr den Determinanten, Koordinaten und Effekten von rechtlichem Wandel. Dabei nimmt er alle bis 1975 unabhängig gewordenen Staaten Afrikas in den Blick (43!) und schöpft aus der ganzen Breite an lokaler wie internationaler Literatur.

Später wurde Bryde Professor an der Bundeswehr Universität in München, dann in Gießen und schließlich Richter am Bundesverfassungsgericht. Er wandte sich (immer soziologisch informiert) dem allgemeinen Verfassungsrecht, teils dem Umweltrecht zu. Es folgten weniger Arbeiten zum afrikani-

⁵¹ Dazu Polzin, The basic-structure doctrine and its German and French origins, *Indian Law Review* 5 (2021), 45.

schen Recht, wohl aber ein kontinuierliches Interesse an Bedeutung des Rechts im Globalen Süden und er ist bis heute „Schirmherr“ der VRÜ.

3. Zeitschrift „Verfassung und Recht in Übersee“ (VRÜ)

Das breiteste und nachhaltigste Format, in dem sich ein originäres Interesse an den Verfassungsentwicklungen der neuen Staaten manifestierte, war die Zeitschrift „Verfassung und Recht in Übersee“ (VRÜ). Hinter der Gründung im Jahr 1968 stand Herbert Krüger, der die Zeitschrift bis zu seinem Tod 1989 finanziell wie intellektuell stark gefördert, aber selber nie die redaktionelle Leitung ausgeübt oder die editorische Linie bestimmt hat. Als Idee entwickelt und in der konkreten Arbeit angetrieben wurde das Projekt von Dieter Schröder⁵² und dann ab 1969 vor allem von Brun-Otto Bryde.⁵³

Fünf Aspekte erscheinen mir beachtlich: Ihre Intrinsität, ihre Interdisziplinarität, ihre epistemologische Offenheit, ihre koloniale Selbstvergessenheit und ihre frühe Kritik am Entwicklungskonzept. Der erste Aspekt ist, dass der Impuls zur Gründung und die Grundidee intrinsisch waren und nicht instrumentell. Im Zentrum stand ein originäres Interesse an den neuen Verfassungen, nicht das instrumentelle Ziel von Entwicklungshilfe. Anders ausgedrückt: Das theoretische Leitkonzept der ersten Jahre war Modernisierung und nicht Entwicklungshilfe. Es ging nicht um die Rolle des Nordens im Süden, sondern um das originäre Verständnis der Prozesse vor Ort. Ziel war vielmehr Verständnis an sich, wie auch kritische Folie für Verständnis der westlichen Verfassungsstaaten.

Der thematische Rahmen und der methodische Zugriff waren interdisziplinär. Der Begriff der „Verfassung“ im Titel der Zeitschrift war gemeint im breiten Sinne der rechtlichen Verfasstheit einer Gesellschaft mit Einbezug der Verfassungswirklichkeit. Neben der Aufmerksamkeit für die rechtlichen Strukturen, sollte die Reflektion der politischen und vor allem auch der ökonomischen Dimension treten.⁵⁴ Die Prägung Krügers durch seinen akademischen Lehrer, Rudolf Smend, wird hier erkennbar, ebenso die durch den Rechtssoziologen Brun-Otto Bryde. Ausweis dieser Bandbreite sind vor allem auch die Buchbesprechungen dieser Jahre, die ein wahre Fundgrube sind.

Epistemologisch war es ein damals gewagtes wissenschaftspolitisches und wissenschaftsorganisatorisches Projekt, ja eigentlich Experiment. Es war nicht nur der Versuch, neue Horizonte zu erkennen (und zwar nicht nur die Entwicklungen in den größeren, eher beachteten Ländern wie Brasilien oder Indien, sondern auch in kleineren Staaten). Es war vor allem auch der Versuch, möglichst

⁵² [https://de.wikipedia.org/wiki/Dieter_Schr%C3%B6der_\(Politiker\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Dieter_Schr%C3%B6der_(Politiker)), (11.11.2021).

⁵³ Zur Geschichte der VRÜ, *Bryde*, 50 years of „VRÜ/Law and Politics in Asia, Africa and Latin America“: History and Challenges, VRÜ 51 (2018), 3 ff.

⁵⁴ *Krüger* (Fn. 36), 7.

viele Autoren und Stimmen aus den Ländern des Südens zu hören, ja zu aktivieren.⁵⁵ Die Internationalität der Autorenschaft in den ersten Dekaden ist beeindruckend, vor allem vor dem Hintergrund der Kommunikationsbedingungen der Zeit, d.h. ohne Internet, kaum internationalen Quellen und noch weniger Kontakten in die Dritte Welt. Die Bandbreite an Autoren und Sprachen war denkbar weit; Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch. In der heutigen Situation der mono-lingualen Dominanz des Englischen geradezu undenkbar.

Auch in der VRÜ ist der Umgang mit dem Kolonialen aufschlussreich. Der historische Kolonialismus war kein Thema. Es lässt sich kein spezifisches Interesse am historischen Recht in den (deutschen) Kolonien ausmachen oder ein besonderes Interesse an den Verfassungen der vormals deutschen Kolonien. Dies ist womöglich anders als in der französischen und englischen Literatur, die sich so vorhanden meist vor allem für das Schicksal der „eigenen“ Kolonien interessiert. Explizit spricht Krüger in seinem programmatischen Eröffnungsbeitrag die Bedeutung der historischen Dimension an, aber hält die koloniale Vergangenheit nur für interessant, wo sie ins Aktuelle hineinreicht.⁵⁶ Im Übrigen bestehe kein Interesse an der „Genesis“ der neuen Staaten. Wenn man die Beiträge der ersten zwanzig Jahre durchgeht, so fehlen in der Tat weitgehend historische Perspektiven.

Zugleich ist eine andere Beobachtung zum Inhalt der VRÜ durch die Jahre wichtig. Wenn in der Nachkriegszeit „koloniales Denken“ vor allem im unreflektierten Gebrauch von Entwicklungsideologie zu finden sein soll, dann findet man dies jedenfalls nicht in der VRÜ. Dort ist frühzeitig eine kritische Auseinandersetzung mit dem Konzept von Entwicklung, der Idee eines westlichen Vorbilds und Skepsis gegenüber Entwicklungspolitik (und auch gegenüber den Gefahren der Kooperation als neue Form von Kolonialismus) zu finden.⁵⁷ Sie ist insofern genau das Gegenteil dessen, was Brehme und Hutschenreuter in ihr sahen und vorhersagten.

IV. Fazit: Zweierlei Vergleichung, doppelte Amnesie

Im Rückblick zeigen sich zweierlei Arten von Vergleichung. Zum einen gab es in der Zeit eine eher instrumentell angelegte und für die Entwicklungspolitik produzierte Vergleichung, die an eurozentrischen Begriffen (vor allem von

⁵⁵ Siehe die programmatischen Aussagen von *Krüger* (Fn. 36), 5, zur Notwendigkeit des Austauschs mit lokalen Autoren.

⁵⁶ „Da es dieser Zeitschrift jedoch nicht so sehr um die Genesis als vielmehr um die Aktualität gehen soll und dies vor allem für das Dasein der zu beobachtenden Staaten gilt, kommen Kolonisation und selbst Dekolonisation für uns nur insoweit in Betracht, als ihre Folgen sich heute noch bemerkbar machen“, *Krüger*, VRÜ 1 (1968), 7.

⁵⁷ *Wedel*, Entwicklungspolitik wozu?, VRÜ 6 (1973), 327; *Mols*, Zum Problem des westlichen Vorbilds in der neueren Diskussion zur politischen Entwicklung, VRÜ 8 (1975), 5.

Modernisierung und Staat) ausgerichtet war und oft ein Selbstgespräch nördlicher „Experten“ über den Süden war. Für deren Kritik ist die Perspektive der DDR-Autoren hilfreich – aber ihre kritische Analyse in größerem Horizont auch nicht singulär. Kritik am Entwicklungsdiskurs gab es auch im Westen und vor allem im Süden.⁵⁸ Zum anderen aber gab es auch damals schon eine originäre Forschung, die vor allem auch im Austausch mit Autorinnen des Südens entstand. Im Kontext der allgemeinen verfassungsvergleichenden Forschung war diese (womöglich) randständig, aber sie war methodisch-theoretisch und in ihren Gegenständen ausgesprochen innovativ. Wo Vergleichung im Dienst westlicher Entwicklungsmodelle und dahinterstehender geopolitischer wie ökonomischer Interessen stand, ist die Frage nach ihren neokolonialen Dimensionen und ihrem kolonialen Denken sicherlich berechtigt. Bei der intrinsisch motivierten Forschung entblößt sich die Frage aber als vorgeschoben und falsch gestellt.

Beide Arten der Vergleichung lösen aber im Kontext dieses Bandes auch die Frage nach der Auseinandersetzung mit dem deutschen (und allgemeinen) Kolonialismus bzw. seinen Fortwirkungen aus. Damit ist die breitere Frage des Erinnerns und Erforschens von Kolonialität angesprochen, die auch Auslöser für diesen Band war.⁵⁹ Interessant ist hier zunächst das Zusammenspiel von Kolonialthematik und Kaltem Krieg. Der Kalte Krieg war Auslöser und Kontext eines der wenigen Momente, in denen die koloniale Dimension der deutschen Vergangenheit in etwas breiterer Form thematisiert wurde. Der Umgang mit dem Globalen Süden diente zur ideologischen Abgrenzung vom Westen und zur Selbstvergewisserung nicht zuletzt bei den zitierten Rechtswissenschaftlern der DDR. Allerdings war die Kritik an westlicher Einmischung und Dominanz im Globalen Süden kein exklusives Vorrecht von DDR-Autoren. Gerade linke Autoren im Westen thematisierten dieselben Strukturen und neokolonialen Dynamiken. Viel war hier vermischt mit Kritik an den USA, die in Deutschland eine viel ältere Tradition des Anti-Amerikanismus aufnahm und sich hier erneuern konnte.⁶⁰ Die Rolle der USA im Viet-

⁵⁸ Dies ist nicht ganz so selbstverständlich, wie es heute klingt, weil die Dominanz des Entwicklungsparadigmas zu der Zeit noch sehr stark war – im Norden wie im Süden (siehe zu einem zentralen Konzept der Zeit, *Woo-Cumings* (Hrsg.), *Developmental State*). Nichtsdestotrotz gab es kritische Stimmen, siehe *Nkrumah*, *Neo-Colonialism: The Last Stage of Imperialism*, 1971, 242; *Fanon*, *The Wretched of the Earth*, 1963, 66; *Rajagopal*, *International Law from Below*, 2004. Zur Einordnung, *Dann*, *Ideengeschichte von Recht und Entwicklung*, in: *Dann/Kadelbach/Kaltenborn* (Hrsg.), *Entwicklung und Recht*, 2014, 20 ff.

⁵⁹ Zur Erinnerung der deutschen Kolonialgeschichte vor allem *Schilling*, *Postcolonial Germany: Memories of Empire in a Decolonized Nation*, 2014; *Conrad*, *Rückkehr?*, *APuZ* 69 (2019), 28; *Riegner*, 551–580. Zum breiteren Zusammenhang von Recht und Erinnerung, siehe als Einstieg *Belavusau/Gliszczynska-Grabias* (Hrsg.), *Law and memory*, 2017; *Collings*, *Scales of Memory*, 2021; *Münkler/Wischnmeyer* (Hrsg.), *Apokryphe Schriften*, 2019.

⁶⁰ *Gienow-Hecht*, *Europäischer Antiamerikanismus im 20. Jahrhundert*, *APuZ* 5–6 (2008); Schwabe, *Archäologie des Anti-Amerikanismus*, Vortrag vom 24.6.2003, <https://>

nam-Krieg, Lateinamerika sowie an anderen Orten des Südens spielte insofern auch mit bekannten Reflexen und Stereotypen.

Allerdings muss man sich fragen, ob es hier wirklich um eine Form der Erinnerung ging. Dies erscheint mit Blick auf die Auseinandersetzung in der Rechtswissenschaft zweifelhaft. Die hier untersuchten Forschungen zeigen jedenfalls keine Auseinandersetzung mit der Rechtsgeschichte des deutschen und allgemeinen Kolonialismus oder der Rolle von Juristinnen und Rechtswissenschaften darin. Die deutsche Kolonialgeschichte taucht nicht auf, weder bei den Autoren der DDR noch in der Forschung aus der Bundesrepublik. Sie thematisieren zwar den Süden, aber nicht Kontinuitäten, Brüche oder andere Zusammenhänge zwischen Süd und Nord (etwa im entstehenden Entwicklungsrecht), und eigentlich nie das Kolonialrecht und schon gar nicht Fragen von Restitution.

Insofern stellt sich der Eindruck einer Amnesie ein. Die koloniale Vergangenheit blieb im Osten wie im Westen merkwürdig ausgeblendet. Die besprochenen Arbeiten ignorieren das koloniale Erbe; man findet gerade keine Suche nach und keine Auseinandersetzung mit dem deutschen Anteil an kolonialer Ausbeutung und Fremdherrschaft oder ihrer konkreten Fortwirkung im Verfassungsleben Namibias, Tanzanias oder anderer Staaten; man findet keine vertiefte Forschung zu den Verfassungen ehemals deutscher Kolonien, kein generelles Interesse an Kontinuitäten kolonialer Instrumente.

Diese Leerstelle überrascht, denn es fehlte in der Zeit (1960–70er Jahre) nicht an kritischen Stimmen und an originärem Interesse. Es war die Zeit einer wirklich progressiven Entwicklungspolitik unter Willy Brandt und seinem Entwicklungsminister Erhard Eppler.⁶¹ Die durchaus breite Unterstützung dafür hatte sicherlich etwas mit einem diffusen Empfinden von Ungerechtigkeit und Solidarität zu tun. Die Verbindung zur deutschen Rolle als Kolonialmacht wurde aber nicht gemacht. Fragen nach dem Erbe des Kolonialismus erreichten nicht die Rechtswissenschaft und die Kritik etwa der Linken in der Bundesrepublik. Die Binnenorientierung vor allem auch der Rechtswissenschaft war stark und die wenigen am Globalen Süden Interessierten handelten offenbar nicht aus einem Impuls kolonialer Schuld.

www.db-thueringen.de/servlets/MCRFileNodeServlet/dbt_derivate_00001560/schwabe.html (21.6.2022); zeitgenössisch etwa *Horkheimer*, „Anti-Amerikanismus, Antisemitismus und Demagogie und die Lage der Jugend heute“, Mai 1967 (aufgezeichnet von Friedrich Pollock); *ders.*, „Diejenigen, die gegen den Krieg in Vietnam hier in Frankfurt demonstrieren ...“, Vortrag vom 7.5.1967, beide in: Kraushaar (Hrsg.), *Frankfurter Schule und Studentenbewegung. Von der Flaschenpost zum Molotowcocktail 1946–1995*, Bd. 2: Dokumente, 1998, Dokument Nr. 113, S. 227 und Nr. 115, S. 229.

⁶¹ Zur Einordnung *Damm*, *Entwicklungsverwaltungsrecht*, 2011, 61 ff.; *Hein*, *Die Westdeutschen und die Dritte Welt: Entwicklungspolitik und Entwicklungsdienste zwischen Reform und Revolte 1959–1974*, 2006.

Über die Gründe für diese Amnesie wird zunehmend nachgedacht. Mehrfach ist auf die positivistischen Scheuklappen verwiesen worden, also den Fokus der Rechtswissenschaft der Zeit auf Normen und Dogmen statt auf Realitäten. Aber das überzeugt kaum mit Blick auf die durchaus politisierte Generation, um die es hier geht. Schon eher leuchtet der Hinweis auf das überwältigende Bemühen der damaligen Generation ein, sich nach dem Zivilisationsbruch des Holocaust als liberal-demokratische Gesellschaft und Rechtswissenschaft darin zu re-etablieren. Womöglich war die Generation um Brehme, Bryde und Stolleis mit der Aufarbeitung nationalsozialistischer Geschichte und Schuld schlichtweg ausgelastet. Man darf nicht vergessen, dass die hier in den Blick genommene Generation alles andere als geschichtsvergessen war. Sie arbeitete sich aber an der Geschichte der NS-Zeit ab, nicht der Kolonialzeit.⁶²

Stutzig macht aber auch noch eine zweite Amnesie – nämlich *unsere* heutige, lückenhafte Erinnerung an die Forschung und Konstellationen der 1960er Jahre und den damals schon erreichten Wissensstand, nicht zuletzt in kritisch-reflektierenden und mit bis heute gültigen Erkenntnissen zum Problem von Instrumentalisierung und Fremdbestimmung. Diese zweite, heutige Amnesie dürfte auch etwas mit der lange unhinterfragten Dominanz des Kalten Krieges und Ost-West-Konflikts als einzig relevantem Erklärungsrahmen dieser Jahrzehnte zu tun haben. Die Geschichte von Nord-Süd-Spannungen passte da (jedenfalls bislang) kaum hinein. Zugleich sind sicherlich Ungleichzeitigkeiten in den Aufmerksamkeitsökonomien von Gesellschaften und in wissenschaftliche Moden (im Unterschied zu Kuhn'schen Paradigmen) in Rechnung zu stellen. Ergiebig wäre hier zudem ein Blick in die Literaturen zur *transitional justice*, in denen auch das Element von normativen Neigungen oder Voreingenommenheiten (*bias*) oder „*chosen amnesia*“ diskutiert wird⁶³, genauso wie ein Nachdenken über die Effekte disziplinärer Grenzziehungen, die Erinnern und Nachfragen verhindern.

Vor diesem Hintergrund möchte ich damit schließen, einige Forschungsdesiderate zu benennen. Drei erscheinen mir zentral: Zunächst fehlt es nach wie vor an kritischen Untersuchungen zur Rolle der Rechtswissenschaft in der Strukturierung und Legitimation der deutschen Kolonialherrschaft.⁶⁴ Originäre rechtshistorisch vergleichende Arbeiten könnten sich auch dem (historischen) Verfassungsrecht der kolonisierten Gesellschaften widmen, nicht zu-

⁶² Zu den Herausforderungen „multidirektionalen Erinnerns“: *Rothberg*, Multidirektionale Erinnerung, 2021 (auf Englisch 2009).

⁶³ *Buckley-Zistel*, Remembering to Forget: Chosen Amnesia as a Strategy for Local Coexistence in Post-Genocide Rwanda, Africa: The Journal of the International African Institute (76) 2006, 131–150; allgemeiner *Yusuf/Van der Merwe* (Hrsg.), Transitional Justice: Theories, Mechanisms and Debates, 2022.

⁶⁴ Dazu Beiträge in Teil I und die Literaturreview bei *Zollmann*, Bausteine einer kolonialen Geschichte des Privatrechts. Das Reichsgericht und die deutschen Kolonien, 1888–1920, Rechtskultur 5 (2016), 14.

letzt im Bezug zu den kolonialen Eingriffen. Neben die historische Forschung der Kolonialzeit sollte die Erforschung der Fortwirkungen im deutschen Recht oder europäischen Unionsrecht von der Nachkriegszeit und bis heute treten. Legale, ökonomische und epistemische Herrschaft spielen hier zusammen und insbesondere die koloniale Tradition der EU ist meines Wissens kaum erforscht.⁶⁵ Schließlich ist die rechtsvergleichende Forschung in der DDR bzw. DDR-Rechtswissenschaft generell noch kaum erforscht. Hier gibt es Ansätze, die aber längst kein stimmiges Bild ergeben.⁶⁶

Letztlich entwickelt jede Generation ihre eigenen Lieblingsthemen und blinden Flecke. Wenn wir (d.h. die ab den 1970er Jahren Geborenen) die Generation der Globalisierung sind, dann sollten wir auch die Globalgeschichte der deutschen Rechtswissenschaft erzählen. Gerade für die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts, als die Globalisierung an Fahrt aufnahm, weist diese noch viele Leerstellen auf.

⁶⁵ Ansätze in *Hansen/Jonsson*, Another Colonialism: Africa in the History of European Integration, *Journal of Historical Sociology* 27 (2014), 442; *dies.*, Eurafrika Incognita: The Colonial Origins of the European Union, *History of the Present* 7 (2017), 1.

⁶⁶ Siehe oben in Fn. 11.